

Ergänzung zur Satzung des Bebauungsplanes An der Breiteich

Die Textlichen Festsetzungen werden unter Ziffer 4 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB) umformuliert:

Alte Fassung Textliche Festsetzungen:

- 4 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB)
– siehe Planeintrag –

In den Gebieten mit Festsetzung HB1 und HB2 dürfen in einem Gebäude nicht mehr als zwei Wohnungen untergebracht werden. Für Doppelhäuser und Hausgruppen gilt die Regelung sinngemäß, je Doppelhaushälfte und je Einzelhaus einer Hausgruppe sind nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.

Neue Fassung Textliche Festsetzungen:

- 4 **Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB)**
– siehe Planeintrag –

In den Baugebieten 1A, 1B, 2, 3B, 4 dürfen in einem Gebäude nicht mehr als zwei Wohnungen untergebracht werden. Für Doppelhäuser und Hausgruppen gilt die Regelung sinngemäß, je Doppelhaushälfte und je Einzelhaus einer Hausgruppe sind nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.

Die Begründung der Textlichen Festsetzung wird unter Ziffer 4.4 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB) umformuliert:

Alte Fassung Begründung Textliche Festsetzungen:

- 4.4 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

Die Begrenzung der Zahl der Wohneinheiten in den Baugebieten mit HB1 und HB2 auf zwei Wohneinheiten je Einzelhaus (Einfamilienhaus) bzw. Doppelhaushälfte erfolgt vor dem Ziel, das Plangebiet in Übereinstimmung mit den angrenzenden Siedlungsstrukturen und der Lage zwischen zwei bestehenden Siedlungsstrukturen und im Übergang zur freien Landschaft und zum Kochertal mit einer verträglichen Dichte und verträglichen Erschließungsfolgen (Verkehrsaufkommen) zu entwickeln.

Neue Fassung Begründung Textliche Festsetzungen:

- 4.4 **Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden**

Die Begrenzung der Zahl der Wohneinheiten in den Baugebieten 1A, 1B, 2, 3B, 4 auf zwei Wohneinheiten je Einzelhaus (Einfamilienhaus) bzw. Doppelhaushälfte erfolgt vor dem Ziel, das Plangebiet in Übereinstimmung mit den angrenzenden Siedlungsstrukturen und der Lage zwischen zwei bestehenden Siedlungsstrukturen und im Übergang zur freien Landschaft und zum Kochertal mit einer verträglichen Dichte und verträglichen Erschließungsfolgen (Verkehrsaufkommen) zu entwickeln.

Stadt Schwäbisch Hall, 17.09.2010

Fachbereich Planen und Bauen

Baurechtsamt

Eberhard Neumann

Stefan Franz